

Anwendung neuer/ vergleichbarer BFH-Entscheidungen

von Rechtsanwalt Dr. jur. Jörg Burkhard
Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Strafrecht, Wiesbaden

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung=FGO). Hat also der Steuerpflichtige X gegen das FA Y vor dem BFH gewonnen, bindet diese Entscheidung nicht das FA Z und der Steuerpflichtige S kann nicht die Anerkennung dieses Urteils in seinem Fall verlangen. Allerdings wird der BFH auch im Falle des S wohl wahrscheinlich wieder so entscheiden, wenn der Sachverhalt tatsächlich gleich gelagert ist und derselbe Senat des BFH in derselben Besetzung zu entscheiden hat. Aus Sicht des S ist es also legitim auf ein nicht veröffentlichtes Urteil zu verweisen. Nur praktisch gibt es ein kleines Problem: Woher weiß der Steuerpflichtige S; dass in 8 bis 10 Jahren derselbe Senat beim BFH zuständig ist und noch dieselben Richter genauso entscheiden werden ?

Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden. Wenn die Finanzämter aber diesen Fall auf den zu entscheidenden für nicht anwendbar erachten, werden sie argumentieren, dass diese Entscheidung nicht passe, weil die (Kern-)Probleme hier ganz anders liegen oder dort in dem entschiedenen BFH-Fall ganz anders lagen oder diese oder jene Kleinigkeit hier bzw. dort ganz anders ist, es aber genau auf diesen Unterschied ankommt.

Losgelöst von der Frage, ob die Fälle nun vergleichbar sind, ist wichtig zu wissen, dass die im BStBl veröffentlichten Urteile vom BMF grundsätzlich

akzeptiert werden. Die Urteile, die das BMF für falsch hält, druckt es nicht im BStBl ab und erlässt einen sog. Nichtanwendungserlass. Mit der Entscheidung, eine BFH-Entscheidung im BStBl abzdrukken, erkennt BMF die Entscheidung als zutreffend an und will sich hiergegen in anderen Fällen materiell-rechtlich nicht wehren. Daraus ergibt sich, dass die Verwaltung das Urteil als richtig anerkennt eine Auslegungshilfe in Form einer Meinungsveröffentlichung. Das Zitat z.B.¹ „BFH BStBl 2006 II, 484“ macht also deutlich, dass zwar die Entscheidung vom BFH stammt, aber die Finanzverwaltung der dort nachzulesenden Rechtsauslegung und Rechtsanwendung des BFH folgt.

Damit lässt sich auch an der Veröffentlichungsgeschwindigkeit erkennen, wie lange das BMF über die Entscheidung des BFH nachdenkt und wie genehm oder unangenehm sie ihm (dem BMF) offenbar ist. Ein Träumer, wer glaubt, dass das BMF die unliebsamen und unbequemen Entscheidungen genauso (schnell) veröffentlichen würde, wie die liebsamen. Und: Welch Wunder, dass nach den BStBl-Veröffentlichungen die Verwaltung (fast) immer gewinnt.

Die BStBl-Veröffentlichung zeigt aber allen Beteiligten, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen haben, die diese BFH-Entscheidungen, die im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht wurden, allgemein anzuwenden. Insoweit liegt in der Veröffentlichung eine Weisung an die nachgeordneten Behörden –Finanzämter- diese Entscheidungen auf vergleichbare Fälle anzuwenden. Damit kann ein Finanzamt nicht argumentieren, die Entscheidung des BFH sei falsch, da über Art 3 I GG die Verwaltung zur gleichmäßigen Steuerfestsetzung verpflichtet ist und dieses so veröffentlichte Urteil dann von allen Finanzämtern angewandt werden muss. Der „Trick“ dieses Urteil nicht anwenden zu müssen liegt dann in der Diskussion nur darin, dass (angeblich) der Sachverhalt in einem wichtigen Detail ein anderer sei und die Fälle deswegen nicht vergleichbar seien, was dann leider das BFH-Urteil auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar mache.

¹ Die Fundstelle ist willkürlich ausgewählt und das Beispiel hat keine Bedeutung für die hier getroffene Problematik bzw. die hier getroffene Aussage.

Im Zweifelsfall: Fragen Sie Ihren Fachanwalt ... oder einen anderen Fachmann, der sich damit auskennt.